

RS Vwgh 2001/11/28 97/13/0138

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §167 Abs2;

EStG 1988 §4 Abs1;

Rechtssatz

Der Umstand, dass Patientinnen eines Arztes für Behandlungen im Obergeschoß des Gartenhauses einen Termin erst in der Hauptordination besorgen müssten, ist kein ausreichendes Argument gegen die Benutzung des in Bestand genommenen und renovierten Objektes als zweite Ordination.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997130138.X06

Im RIS seit

03.04.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at